



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Martin Güll, Horst Arnold, Natascha Kohnen, Harry Scheuenstuhl, Kathrin Sonnenholzner, Isabell Zacharias, Angelika Weikert, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild, Herbert Woerlein SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014) (Drs. 17/876)

Der Landtag wolle beschließen:

- I. **§ 1 wird wie folgt geändert:
(Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014)**
 1. Nr. 2 (Art. 6) wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:
 - „a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.“
 - b) Die bisherigen Buchst. a bis d werden Buchst. b bis e.
 - c) Buchst. e (bisher Buchst. d) wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 17 erhält folgende Fassung:
 - „(17) Im Stellenplan werden im Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr)
 1. eine Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Regiergungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin), drei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamt-frau), zwei Planstellen der BesGr A 10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin) und eine Planstelle der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regie-rungsinspektorin) von Kapitel 03 07 (Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung), Titel 422 01 (Plan-mäßige Beamte) nach Kapitel 03 01 (Ministerium), Ti-tel 422 01 (Planmäßige Beamte) umgesetzt; die um-gesetzte Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Regie-rungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin) und die umgesetzten zwei Planstellen der BesGr A 10 (Tech-

- nischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin) werden in eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und in zwei Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) umgewandelt;
2. im Kapitel 03 09 (Landratsämter)
 - a) bei Titel 422 21 (Beamte auf Vorbereitung im Vorbereitungsdienst)
71 Stellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär-anwärter, Regierungssekretär-anwärterin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2014 besetzbar;
 - b) bei Titel 428 01 Buchst. e (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen; Sozialmedizinische Assistenten, Sozialmedizinische Assistentinnen)
71 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2014 besetzbar;
 - c) folgender neuer Titel eingefügt:
„428 01 Buchst. g (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen; Technisches Personal für Energieberatung)“;
bei dem Titel werden 71 Stellen der EGr 12 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;
 3. im Kapitel 03 20 (Bereitschaftspolizei) bei Titel 422 21 (Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung)
500 Stellen der BesGr A 5, A 7 (Polizeidienstanfänger, Polizeidienstanfängerin, Polizeimeisteranwärter, Polizeimeisteranwärterin, Polizeioberwachtmeister, Polizeioberwachtmeisterin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2014 besetzbar;
 4. im Kapitel 03 06 (Feuerweherschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
zehn Planstellen der BesGr A 11 (Brandamtmann, Brandamtfrau) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2014 besetzbar.“
- bb) Abs. 19 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften)
 - a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte))
50 Planstellen der BesGr R 1 (Richter, Richterin an Amts- und Landgerichten) und 25 Planstellen der BesGr R 1 (Staatsanwalt, Staatsanwältin) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2014 besetzbar;
 - b) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)
70 Stellen der BesGr A 9 (Rechtspflegeranwärter, Rechtspflegeranwärterin) und 70 Stellen der BesGr A 6 (Justizsekretär-anwärter, Justizsekretär-anwärterin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2014 besetzbar;

- c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) alle länger als drei Jahre befristeten Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt;“
- cc) In Abs. 20 in Nr. 3 werden das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Worte angefügt:
„folgender neuer Titel eingefügt:
„422 01 Buchst. d (Planmäßige Beamte (ohne Lehrkräfte); Verbesserungen in der Schulsozialarbeit)“;
bei dem Titel werden 240 Planstellen der BesGr A 13, A 9 (Rat, Rätin, Inspektor, Inspektorin) neu ausgebracht; das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Benehmen mit den staatlichen Schulberatungsstellen die Planstellen auf die Kapitel 05 12 bis 05 19 zu verteilen und der jeweiligen BesGr zuzuweisen; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 besetzbar.“;
- dd) Abs. 23 wird wie folgt geändert:
aaa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. im Kapitel 08 30 (Ämter für Ländliche Entwicklung) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)
fünf Stellen der BesGr A 10 (Anwärter, Anwärtlerin für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung) und fünf Stellen der BesGr A 7 (Anwärter, Anwärtlerin für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2014 besetzbar;“
bbb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
ccc) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. im Kapitel 08 40 (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen)
bei Titel 422 01 Buchst. a (Planmäßige Beamte, Landwirtschaft)
zehn Planstellen der BesGr A 13 (Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftsrätin) und
Titel 422 01 Buchst. b (Planmäßige Beamte, Forsten)
20 Planstellen der BesGr 13 (Forstrat, Forsträtin) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2014 besetzbar;“
ddd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.
- ee) In Abs. 25 Nr. 3 wird Satz 3 gestrichen.

ff) Abs. 26 erhält folgende Fassung:

„(26) Im Stellenplan werden im Einzelplan 14 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege)

1. im Kapitel 14 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

vier Planstellen der BesGr B 3 (Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), fünf Planstellen der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), acht Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) 2,5 Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 12 (Amtsrat, Amtsrätin), 2,5 Planstellen der BesGr A 9+AZ (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und neun Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2014 besetzbar;

2. im Kapitel 14 40 (Staatliche Gesundheitsverwaltung bei den Landratsämtern und Landgerichtsärzten)

bei Titel 422 01 Buchst. a (Planmäßige Beamte; Gesundheitsämter)

71 Planstellen der BesGr A 15 (Medizinaldirektor, Medizinaldirektorin) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2014 besetzbar.“

gg) Abs. 27 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 werden das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Worte angefügt:

„folgender neuer Titel eingefügt:

„Titel 422 01 Buchst. c (Planmäßige Beamte (ohne Professoren))“;

bei dem Titel werden 196 Planstellen der BesGr A 14, A 13 (Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin, Akademischer Rat, Akademische Oberrätin) neu ausgebracht; das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Benehmen mit den Hochschulen die Planstellen im Rahmen des Bedarfs auf die Hochschulen zu verteilen und der jeweiligen BesGr zuzuweisen; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2014 besetzbar.“;

bbb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Kapitel 15 70 (Staatliche Museen und Sammlungen)

a) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 15, eine Stelle der EGr 14, vier Stellen der EGr 13, eine Stelle der EGr 12, eine Stelle der EGr 10, drei Stellen der EGr 9 und zwei Stellen der EGr 8 neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2014 besetzbar;

b) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) vier Planstellen der BesGr A 13 (Konservator, Konservatorin) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2014 besetzbar.“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Art. 6b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Zahl „9 000“ durch die Zahl „6 000“ und die Worte „bis 2014 und je 480 Stellen in den Jahren 2015 bis 2019“ durch die Worte „bis 2013“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Zahl „2019“ durch die Zahl „2013“ und das Wort „werden“ durch das Wort „sein“ ersetzt.“

II. Es wird folgender § 3 eingefügt

§ 3

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und taubblinde Menschen“ durch die Worte „, taubblinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neuen Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Hochgradig sehbehindert im Sinn dieses Gesetzes sind Personen,

 1. die von Abs. 2 nicht erfasst sind und deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt,
 2. bei denen krankhafte Veränderungen des Sehvermögens entsprechend einem Schweregrad nach Nr. 1 vorliegen.

(5) Hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit sind hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Abs. 4 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.
2. Art. 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein Blindengeld in Höhe von 30 v.H. des Betrags nach Satz 1. ⁴Hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit im Sinn von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein Blindengeld in Höhe von 60 v.H. des Betrags nach Satz 1.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden die Wort „oder Taubblindheit“ durch die Worte „, Taubblindheit, hochgradiger Sehbehinderung oder hochgradiger Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Worte Wort „oder Taubblindheit“ durch die Worte „, Taubblindheit, hochgradiger Sehbehinderung oder hochgradiger Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „oder taubblinde Menschen“ durch die Worte „, taubblinde, hochgradig sehbehinderte oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder taubblinden Menschen“ durch die Worte „, taubblinden, hochgradig sehbehinderten oder hochgradig sehbehinderten Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „oder taubblinde Menschen“ durch die Worte „, taubblinde, hochgradig sehbehinderte oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
5. Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von Abs. 2 entsteht der Anspruch auf Blindengeld für hochgradig sehbehinderte und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit am 1. Januar 2014, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2014 gestellt wird, nicht aber vor dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen.“

III. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6

Begründung:

Zu I:

(Änderung § 1 (Änderung HG 2013/2014)):

Zu Nr. 1:

(Änderung § 1 Nr. 2 (Änderung Art. 6)):

Zu Buchst. a:

Die Sperre, dass frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden dürfen (Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HG 2013/2014), wird im Interesse einer funktionierenden Staatsverwaltung gestrichen.

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des neuen Buchstabens a. Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

Zu Buchst. c:

Zu Doppelbuchst. aa (Art. 6 Abs. 17):

Zu Nr. 1:

Es handelt sich aus Gründen der redaktionellen Einfachheit um eine Wiederholung des im 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014 in Art. 6 HG 2013/2014 angefügten Abs. 17.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Zur Verbesserung der Lebensmittelkontrolle für einen besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher muss der Hygienekontrolldienst

bei den Landratsämtern durch Hygienesekretäre und Hygienesekretärinnen personell verstärkt werden. Es werden daher 71 neue Stellen für Regierungssekretäranwärter, Regierungssekretäranwärterinnen geschaffen.

Zu Buchst. b:

Zur Verbesserung der Schuleingangsuntersuchungen wird die untere staatliche Gesundheitsverwaltung personell verstärkt und 71 neue Stellen in der EGr 8 (Sozialmedizinische Assistenten, Sozialmedizinische Assistentinnen) geschaffen.

Zu Buchst. c:

Zur Bewältigung der Energiewende in Bayern muss auch die Energieberatung auf der unteren staatlichen Verwaltungsebene voran gebracht werden. Es werden daher für die Landratsämter 71 neue Stellen für technisches Personal für die Energieberatung ausgebracht. Damit wird sichergestellt, dass pro Landratsamt eine Stelle für Energieberatung besteht. Bei den neuen Stellen handelt es sich um Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der EGr 12.

Zu Nr. 3:

Es müssen dringend Nachwuchskräfte für die Polizei in Bayern eingestellt und ausgebildet werden, damit die Dienststellen auch in Zukunft ihren Personalstand halten können. Die hohe Zahl von Ruhestandsabgängern hinterlässt personelle Lücken, die es zu schließen gilt. So werden 2015 930 und 2016 1060 Polizisten und Po-

lizistinnen in den Ruhestand versetzt. Die Ruhestandsabgänge in den darauffolgenden Jahren bewegen sich weiter auf demselben hohen Niveau

(2017:	1200	Ruhestandsabgänge;
2018:	1040	Ruhestandsabgänge;
2019:	980	Ruhestandsabgänge;
2020:	1040	Ruhestandsabgänge;
2021:	1170	Ruhestandsabgänge;
2022:	1130	Ruhestandsabgänge;
2023:	970	Ruhestandsabgänge;
2024:	790	Ruhestandsabgänge;
2025:	610	Ruhestandsabgänge).

Darüber hinausgehende Personalabgänge durch Kündigungen, Entlassungen, Todesfälle und vorzeitige Ruhestandsversetzungen erhöhen diese regulären Ruhestandsabgangszahlen, so dass die tatsächliche Zahl an ausscheidenden Beamten und Beamtinnen höher liegt. Die Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen bewegt sich dabei in der Regel zwischen 10 und 20 Prozent bezogen auf die regulären Ruhestandsabgänge.

Zu berücksichtigen ist auch die wachsende Wohnbevölkerung im Freistaat, ein Umstand, der dazu führt, dass die Polizeidichte im Verhältnis zur Einwohnerzahl rückläufig ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Aufgaben der Polizei in den letzten Jahren gestiegen sind.

Nur mit der Einstellung von mehr Polizisten und Polizistinnen kann die Polizeistärke in Bayern im Hinblick auf die hohe Zahl der Ruhestandseintritte in den nächsten Jahren auf demselben Niveau gehalten werden und bleibt die Polizei in Bayern mit Blick auf die steigende Bevölkerung im Freistaat und die gestiegenen Aufgaben funktions-tüchtig.

Zu Nr. 4:

Im Nachtragshaushalt 2012 wurden drei Planstellen der BesGr A 14 (Brandoberrat, Brandoberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Brandrat, Brandrätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Brandamtsrat, Brandamtsrätin) und 17 Planstellen der BesGr A 11 (Brandamtman, Brandamtfrau) neu ausgebracht. Die 25 neuen Planstellen waren abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2011/2012 zum 1. Juli 2012 besetzbar.

Trotz dieser Aufstockung des Lehrpersonals an den Staatlichen Feuerweherschulen um die 25 neuen Planstellen, ist eine weitere Aufstockung angezeigt, damit der steigenden Nachfrage nach Lehrgängen und neuen Lehrgangsarten an den Feuerweherschulen Rechnung getragen werden kann. Das Lehrpersonal wird daher um weitere 10 Planstellen in der BesGr A 11 (Brandamtman, Brandamtfrau) aufgestockt. Die zusätzlichen Stellen, die zum 1. Juli 2014 besetzbar sind, sollen das Lehrpersonal an den Feuer-

weherschulen, insbesondere für die Schulung der Feuerwehreinsatzkräfte im Umgang mit dem Digitalfunk, weiter verstärken.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 6 Abs. 19):

Zu Buchst. a:

Nach der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y 4. Quartal 2013 fehlen an den Amtsgerichten 167,65 und an den Landgerichten 89,50 Richter und es fehlen 125,91 Staatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften. Nimmt man die Richter, die an den drei Oberlandesgerichten in Bayern fehlen, und die fehlenden Staatsanwälte bei den Generalstaatsanwaltschaften hinzu, fehlen in Bayern insgesamt 418,78 Richter und Staatsanwälte. Damit hat sich die Situation gegenüber dem 3. Quartal 2013 mit einem Fehlbestand an Richtern und Staatsanwälten von 439,34 nur leicht verbessert und liegt weiter über dem Fehlbestand des 2. Quartal 2013 mit 411,31 und des 1. Quartals 2013 mit einem Fehlbestand von 374,63 Richtern und Staatsanwälten. Im Jahresdurchschnitt fehlten im Jahr 2013 437,19 Richter und Staatsanwälte in Bayern. Der Jahresdurchschnitt 2013 liegt damit über den Jahresdurchschnitt der Jahre 2012 und 2011 mit einem Fehlbestand von 397,50 bzw. 377,44 Richtern und Staatsanwälten.

Die im Doppelhaushalt 2013/2014 neu ausgebrachten 80 neuen Planstellen für Richter und Staatsanwälte sind daher nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Es müssen weitere neue Stellen ausgebracht werden. Es werden daher 50 neue Stellen für Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten und 25 neue Stellen für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen geschaffen.

Zu Buchstabe b:

Im Servicebereich bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften herrscht ebenfalls erheblicher Mangel. Dieser führt immer mehr zur Verlagerung von Büro- bzw. Schreibarbeiten auf Richter und Staatsanwälte, was unwirtschaftlich ist. Die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Bürgerinnen und Bürger leidet auch durch den Personalmangel im Servicebereich. Daher werden 70 neue Stellen für Justizsekretärwärter, Justizsekretärwärterinnen geschaffen.

Zu Buchstabe c:

Im Bereich des Staatsministeriums der Justiz gibt es bei Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Gegensatz zur Staatskanzlei und zu den anderen Ressorts immer noch zu viele befristete Arbeitsverhältnisse.

Befristete Arbeitsverhältnisse im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(Stand: 31. Dezember 2012):

Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
mit drei befristeten Arbeitsverträgen	mit mehr als drei befristeten Arbeitsverträgen	deren Arbeitsverträge mehr als dreimal verlängert wurden
101	122	169

Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind prekäre Arbeitsverhältnisse mit oftmals negativen Auswirkungen für die Betroffenen. Eine längerfristige Lebensplanung ist nicht möglich. Darüber hinaus liegt eine indirekte Diskriminierung vor, da fast ausschließlich Frauen von befristeten Arbeitsverhältnissen betroffen sind. Befristete Arbeitsverhältnisse sind zwar weitestgehend durch Vertretungen für Mutterschutz- und Elternzeit sachlich begründet und die Möglichkeiten für familienpolitische Beurlaubungen sind prinzipiell zu unterstützen, denn ohne solche Vertretungen wäre der Dienstbetrieb in den Geschäftsstellen nicht aufrecht zu erhalten, Ziel muss es aber sein, dass befristete Arbeitsverhältnisse bei der bayerischen Justiz, sowohl im Interesse der betroffenen Beschäftigten als auch im Interesse des Arbeitgebers, die Ausnahme sind.

Im Doppelhaushalt 2011/2012 wurden 120 Befristungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Hierbei handelte es sich um langjährige Befristungen mit acht Jahren und darüber. Damit wurde ein Anfang gemacht. Es müssen aber weitere befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden.

Zu Doppelbuchst. cc (Art. 6 Abs. 20):

An allen Schulen brauchen Lehrkräfte die Unterstützung durch Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter. Daher werden zum Schuljahresbeginn 2014/2015 240 Planstellen zur Verbesserung der Schulsozialarbeit neu ausgebracht. Es handelt sich um Stellen der BesGr A 9 (Inspektor, Inspektorin) und A 13 (Rat, Rätin). Die Verteilung auf die Schulkapitel sowie die Aufteilung auf die BesGr A 9 oder A 13 geschieht durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den staatlichen Schulberatungsstellen.

Zu Doppelbuchst. dd (Art. 6 Abs. 23):

Zu Dreifachbuchst. aaa:

Bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung werden fünf Stellen der BesGr A 10 für Anwärter, Anwärterinnen für den Einstieg in der dritten

Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, und fünf Stellen der BesGr A 7 für Anwärter, Anwärterinnen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung neu ausgebracht. Die 10 neuen Stellen sollen insbesondere dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz zugutekommen, das nach seiner Verlagerung von Regensburg nach Tirschenreuth personell unterbesetzt ist.

Zu Dreifachbuchst. bbb:

Redaktionelle Änderung infolge der neuen Nr. 2.

Zu Dreifachbuchst. ccc:

An den staatlichen agrarwirtschaftlichen Schulen werden 10 neue Lehrer-/Lehrerinnenstellen und in der Forstverwaltung 20 neue Stellen für Förster/Försterinnen ausgebracht.

Zu Dreifachbuchst. ddd:

Redaktionelle Änderung infolge der neuen Nr. 4.

Zu Doppelbuchst. ee (Art. 6 Abs. 25):

Der Wegfall der 150 neu ausgebrachten Planstellen bei den Wasserwirtschaftsämtern für die Planung und den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen (vgl. Art. 6 Abs. 25 Nr. 3) wird gestrichen.

Zu Doppelbuchst. ff (Art. 6 Abs. 26):

Zur Nr. 1:

Wiederholung des Wortlauts des bei Art. 6 HG 2013/2014 angefügten Abs. 6 aus Gründen der redaktionellen Einfachheit.

Zu Nr. 2:

Zur Intensivierung der Schuleingangsuntersuchungen werden 71 neue Stellen für Mediziner/Medizinerinnen für die untere staatliche Gesundheitsverwaltung neu ausgebracht.

Zu Doppelbuchst. gg (Art. 6 Abs. 27):

Zu Dreifachbuchst. aaa:

An den Hochschulen besteht ein zusätzlicher Bedarf durch steigende Studierendenzahlen und die Umstellung auf die betreuungsintensiveren Bachelor- und Master-Studiengänge an Stellen des akademischen Mittelbaus.

Zu Dreifachbuchst. bbb:

Zu Buchst. a:

Wiederholung des bisherigen Wortlauts des Art. 6 Abs. 27 Nr. 5 neu HG 2013/2014 aus Gründen der redaktionellen Einfachheit.

Zu Buchst. b:

Es werden vier neue Stellen bei den Staatlichen Museen und Sammlungen zur Verstärkung der Provenienzforschung ausgebracht. Gerade auch der sog. „Schwabinger Kunstfund“ zeigt, dass bei der Klärung der Herkunft von Kunstobjekten in öffentlichen Museen und Sammlungen als NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter oder sog. „Entartete Kunst“ erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Zu Nr. 2:

(§ 1 Nr. 2 (Änderung Art. 6b Abs. 1 HG 2013/2014)):

Die Sperre frei werdender Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer nach Art. 6b HG 2013/2014 entfällt ab 2014.

**Zu II: § 3 neu
(Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes):**

Im Bayerischen Blindengeldgesetz werden blinde und taubblinde Menschen berücksichtigt. Der Personenkreis der Berechtigten soll um hochgradig sehbehinderte Menschen und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit erweitert werden. Der Hilfebedarf dieser Personengruppen zu einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft macht eine Ausgleichsleistung notwendig. In den Gesetzen einiger anderer Länder sowie im Bundesversorgungsgesetz werden diese Personengruppen auch berücksichtigt. Das Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen beträgt 30 % und das Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit 60 % des Blindengelds für blinde Menschen. Die Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Zu III:

Redaktionelle Änderung infolge des eingefügten neuen § 3.